

# COPRÉ

REGLEMENT ZUR TEILLIQUIDATION

## INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	3
Art. 1 - Allgemeine Bestimmungen .....	3
<b>TEILLIQUIDATIONEN.....</b>	<b>4</b>
Art. 2 - Allgemeines.....	4
Art. 3 - Bedingungen für die Teilliquidation eines Arbeitgebers .....	4
Art. 4 - Bedingungen für eine Teilliquidation der Stiftung.....	5
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>
Art. 5 - Massgebliche Daten.....	7
Art. 6 - Kreis der Betroffenen und Übertragung.....	7
Art. 7 - Kollektiver oder individueller Anspruch im Rahmen einer Teilliquidation .....	8
Art. 8 - Grundlagen.....	8
Art. 9 - Verteilplan für die freien Mittel.....	9
Art. 10 - Zuweisung einer technischen Unterdeckung .....	9
Art. 11 - Verpflichtung des Arbeitgebers.....	11
Art. 12 - Umsetzungsbestimmungen .....	11
Art. 13 - Schlussbestimmungen.....	11

## PRÄAMBEL

### Art. 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. Gemäss Artikel 53b bis 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG), Artikel 27g und 27h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2), Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) sowie gemäss dem Vorsorgereglement der «COPRÉ» (im Folgenden: die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement zur Teilliquidation.

Dieses Reglement legt die Bedingungen und das Vorgehen des Liquidationsverfahrens der Stiftung sowie allfälliger Teilliquidationen eines Vorsorgewerkes eines Arbeitgebers fest, sofern «zuzuweisende freie Mittel der Arbeitgeber» bestehen.

2. Im vorliegenden Reglement verwendete Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
3. Der Begriff «Vorsorgewerk eines Arbeitgebers» bezeichnet jedes der Stiftung über einen Anschlussvertrag angeschlossene Unternehmen.

## TEILLIQUIDATIONEN

### Art. 2 – Allgemeines

1. Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger, die technischen Rückstellungen – unter Vorbehalt der «zuzuweisenden freien Mittel der Arbeitgeber» – sowie die Schwankungsreserve und die allfälligen freien Mittel der Stiftung werden auf Stiftungsebene geführt. Die «zuzuweisenden freien Mittel der Arbeitgeber» werden separat pro Vorsorgewerk eines Arbeitgebers geführt.
2. Bei einer Teilliquidation der Stiftung beruht die Berechnung der technischen Rückstellungen auf dem jeweils am für die Teilliquidation massgeblichen Datum in Kraft stehenden Reglement für die Bewertung von versicherungstechnischen Aktiven der Stiftung. Bei einer Teilliquidation eines Arbeitgebers dürfen ausschliesslich die «zuzuweisenden freien Mittel der Arbeitgeber» zur Verteilung kommen.

### Art. 3 – Bedingungen für die Teilliquidation eines Arbeitgebers

1. Wenn bei einer Vorsorgeeinrichtung «zuzuweisende freie Mittel der Arbeitgeber» bestehen, sind die Bedingungen für eine Teilliquidation dieser Vorsorgeeinrichtung erfüllt, falls:
  - a) der Personalbestand im Rahmen des Anschlussvertrags des Arbeitgebers in bedeutendem Ausmass abgebaut wird. Ein Abbau in bedeutendem Ausmass liegt vor, wenn der versicherte Personalbestand
    - bei einem versicherten Gesamtbestand von 2 bis 5 Personen um mindestens 2 Personen abgebaut wird,
    - bei einem versicherten Gesamtbestand von 6 bis 10 Personen um mindestens 4 Personen abgebaut wird,

- bei einem versicherten Gesamtbestand von 11 bis 25 Personen um mindestens 6 Personen abgebaut wird,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 26 bis 50 Personen um mindestens 8 Personen abgebaut wird,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 51 bis 100 Personen um mindestens 10 Personen abgebaut wird sowie
- bei einem versicherten Gesamtbestand von über 100 Personen um mindestens 10% abgebaut wird;

b) der betreffende Arbeitgeber umstrukturiert wird und der versicherte Personalbestand dieses Arbeitgebers Änderungen erfährt, die

- bei einem versicherten Gesamtbestand von 1 bis 5 Personen mindestens 1 Person betreffen,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 6 bis 10 Personen mindestens 2 Personen betreffen,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 11 bis 25 Personen mindestens 3 Personen betreffen,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 26 bis 50 Personen mindestens 4 Personen betreffen,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 51 bis 100 Personen mindestens 5 Personen betreffen sowie
- bei einem versicherten Gesamtbestand von mindestens 100 Personen mindestens 5% betreffen;

Der Begriff Umstrukturierung bezeichnet eine strategische Reorganisation auf der Ebene des angeschlossenen Arbeitgebers, die sich entweder auf die Aufnahme neuer Kerngeschäftstätigkeiten oder auf die Aufgabe, den Verkauf oder jede anderweitige Anpassung

mindestens eines Geschäftsbereichs bezieht. Eine Umstrukturierung kann auch vorliegen, wenn ein angeschlossener Arbeitgeber die Erbringung gewisser interner Dienste aufgibt und sie auslagert. Eine reine Umgestaltung der Managementstrukturen ohne Anpassungen auf der Personalebene gilt hingegen nicht als Umstrukturierung.

2. Im Rahmen eines beträchtlichen Personalabbaus oder einer Umstrukturierung werden folgende Faktoren und Ereignisse nicht berücksichtigt:

- a) Freiwillige Austritte, die nicht im Rahmen eines Personalabbaus oder einer Umstrukturierung erfolgen;
- b) Abgelaufene befristete Arbeitsverträge;
- c) Auflösungen des Arbeitsverhältnisses aus triftigem Grund im Sinne von Art. 337 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil – Obligationenrecht (OR);
- d) Pensionierungen, Fälle von Invalidität und Todesfälle.

3. Der Abbau oder die Anpassungen des Personalbestands gemäss Absatz 1, Bst. a) und b) werden anhand der Gesamtzahl der aktiven Versicherten des Arbeitgebers vor Beginn des Personalabbaus bzw. der Umstrukturierung berechnet.

#### Art. 4 – Bedingungen für eine Teilliquidation der Stiftung

1. In folgenden Fällen gelten die Bedingungen für eine Teilliquidation der Stiftung als erfüllt:

- a) Der Personalbestand im Rahmen des Anschlussvertrags des Arbeitgebers wird in bedeutendem Ausmass abgebaut. Ein Abbau in bedeutendem Ausmass liegt vor, wenn der versicherte Personalbestand

- bei einem versicherten Gesamtbestand von 2 bis 5 Personen

um mindestens 2 Personen abgebaut wird,

- bei einem versicherten Gesamtbestand von 6 bis 10 Personen um mindestens 4 Personen abgebaut wird,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 11 bis 25 Personen um mindestens 6 Personen abgebaut wird,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 26 bis 50 Personen um mindestens 8 Personen abgebaut wird,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 51 bis 100 Personen um mindestens 10 Personen abgebaut wird sowie
- bei einem versicherten Gesamtbestand von über 100 Personen um mindestens 10% abgebaut wird;

b) Der betreffende angeschlossene Arbeitgeber wird umstrukturiert und der dem Anschlussvertrag dieses Arbeitgebers unterliegende Personalbestand erfährt Änderungen, die

- bei einem versicherten Gesamtbestand von 1 bis 5 Personen um mindestens 1 Person betreffen,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 6 bis 10 Personen mindestens 2 Personen betreffen,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 11 bis 25 Personen mindestens 3 Personen betreffen,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 26 bis 50 Personen um mindestens 4 Personen betreffen,
- bei einem versicherten Gesamtbestand von 51 bis 100 Personen um mindestens 5 Personen betreffen sowie

- bei einem versicherten Gesamtbestand von mindestens 100 Personen mindestens 5% betreffen;
  - c) Ein Arbeitgeber, der vor über fünf (5) Jahren einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, kündigt diesen Anschluss;
  - d) Der Personalbestand wird in bedeutendem Ausmass abgebaut, es erfolgt eine Umstrukturierung oder Kündigung eines Anschlussvertrags, die zudem eine Kürzung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten oder der Rentenbezüger um mindestens 10% zur Folge hat.
- d) Pensionierungen, Fälle von Invalidität und Todesfälle.
3. Der Abbau oder die Anpassungen des Personalbestands gemäss Absatz 1, Bst. a) und b) werden anhand der Gesamtzahl der aktiven Versicherten des Arbeitgebers vor Beginn des Personalabbaus bzw. der Umstrukturierung berechnet. Die Schwankungen der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger werden anhand der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger vor Beginn des Personalabbaus bzw. der Umstrukturierung oder vor dem effektiven Kündigungsdatum berechnet.

Der Begriff Umstrukturierung bezeichnet eine strategische Reorganisation auf der Ebene des angeschlossenen Arbeitgebers, die sich entweder auf die Aufnahme neuer Kerngeschäftstätigkeiten oder auf die Aufgabe, den Verkauf oder jede anderweitige Anpassung mindestens eines Geschäftsbereichs bezieht. Eine Umstrukturierung kann auch vorliegen, wenn ein angeschlossener Arbeitgeber die Erbringung gewisser interner Dienste aufgibt und sie auslagert. Eine reine Umgestaltung der Managementstrukturen ohne Anpassungen auf der Personalebene gilt hingegen nicht als Umstrukturierung.

2. Im Rahmen eines beträchtlichen Personalabbaus oder einer Umstrukturierung werden folgende Faktoren und Ereignisse nicht berücksichtigt:
  - a) Freiwillige Austritte, die nicht im Rahmen eines Personalabbaus oder einer Umstrukturierung erfolgen;
  - b) Abgelaufene befristete Arbeitsverträge;
  - c) Auflösungen des Arbeitsverhältnisses aus triftigem Grund im Sinne von Art. 337 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil – Obligationenrecht (OR);
4. Die allfälligen Folgen einer beträchtlichen Aufstockung des Personalbestands aufgrund einer Umstrukturierung oder einer Unternehmensübernahme sind Gegenstand einer separaten schriftlichen Vereinbarung. Der Stiftungsrat ergreift in Abstimmung mit dem Experten für die berufliche Vorsorge sämtliche erforderlichen Massnahmen, um die bestehenden Rechte und Ansprüche der Versicherten zu wahren.
5. Die vollumfängliche oder teilweise Übernahme des versicherten Personalbestands eines der Stiftung vertraglich angeschlossenen Arbeitgebers durch einen zweiten, ebenfalls der Stiftung vertraglich angeschlossenen Arbeitgeber stellt keinen Anlass zur Teilliquidation dar.
6. Falls eine der oben genannten Bedingungen erfüllt ist und der Deckungsgrad der Stiftung gemäss Art. 44 BVV2 zwischen 97% und 106% liegt, wird auf die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens verzichtet.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 5 – Massgebliche Daten

1. Der Stiftungsrat ermittelt, ob die Bedingungen für eine Teilliquidation erfüllt sind. Wenn eine der Bedingungen eingetreten ist, hat der Stiftungsrat eine Teilliquidation durchzuführen. Der betreffende Arbeitgeber hat dem Stiftungsrat sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Stiftungsrat legt das massgebliche Datum bzw. die massgebliche Frist zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises fest. Dabei berücksichtigt er die Art des Ereignisses und die Art des Austritts der Versicherten.
2. Bei einem beträchtlichen Personalabbau oder einer Umstrukturierung gilt das Datum des Jahresabschlusses als massgebliches Datum für die Feststellung des erforderlichen Personalabbaus (Anzahl Versicherte) bzw. für die Durchführung der Umstrukturierung. Bei einem beträchtlichen Personalabbau beginnt die massgebliche Frist mit dem ersten unfreiwilligen Austritt und endet mit dem letzten solchen Austritt; bei Umstrukturierungen beginnt sie am Tag des Arbeitgeberentscheids zur Umstrukturierung. Grundsätzlich werden nur Schwankungen berücksichtigt, die in ein und demselben Kalenderjahr erfolgen; sofern jedoch für die entsprechenden Schwankungen des Personalbestands eine längere Frist vorgesehen ist bzw. effektiv eine längere Frist beansprucht wird, gilt diese längere Frist als massgeblich. Der Beginn der massgeblichen Frist darf jedoch höchstens drei (3) Jahre zurückliegen; in bestimmten Ausnahmefällen sind dies fünf (5) Jahre.

Bei einem Personalabbau von beträchtlichem Ausmass und einer Umstrukturierung ist von einem unfreiwilligen Austritt auszugehen, wenn der Arbeitsvertrag durch den Arbeitgeber aufgelöst wird; ebenfalls als unfreiwilliger Austritt gelten Fälle, in denen die versicherte

Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Umstrukturierung von sich aus ihren Arbeitsvertrag auflöst. Der Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und des Vermögensstandes (Erstellung der Teilliquidationsbilanz) ist jeweils der 31. Dezember des Geschäftsjahres, das dem massgeblichen Datum für die Feststellung der Erfüllung der Teilliquidationsbedingungen unmittelbar vorausgeht.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrags gilt grundsätzlich der 31. Dezember des Jahres, in welchem der Anschlussvertrag ausläuft, als Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und des Vermögensstandes.

3. Bei einer Schwankung der Aktiven bzw. Passiven von mindestens 5% in der Zeit zwischen dem Berechnungsdatum des Deckungsgrads und des Vermögensbestandes und dem Datum des Mitteltransfers werden die zu übertragenden Rückstellungen, die Schwankungsreserve und die freien Mittel bzw. die Unterdeckung entsprechend angepasst.

### Art. 6 – Kreis der Betroffenen und Übertragung

1. Grundsätzlich werden die freien Mittel individuell zugewiesen. Die Übertragung der individuellen Ansprüche erfolgt gemäss Artikel 3 bis 5 FZG.
2. Der Stiftungsrat kann bei einem kollektiven Austritt einen kollektiven Anspruch auf die freien Mittel zuweisen. In diesem Fall erfolgt die kollektive Übertragung des entsprechenden Vermögens im Rahmen eines mit der neuen Vorsorgeeinrichtung abgeschlossenen Vertrags, d. h. entweder in Form eines entsprechenden Übertragungsvertrags gemäss dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG) vom 3. Oktober 2003 oder in Form eines Übernahmevertrags im Sinne des OR.

3. Der Kreis der Betroffenen umfasst die aktiven Versicherten sowie die Rentenbezüger, welche innerhalb der massgeblichen Teilliquidationsfrist aufgrund eines beträchtlichen Personalabbaus oder einer Umstrukturierung oder einer Kündigung des Anschlussvertrags aus der Stiftung ausgetreten sind. Der Stiftungsrat ermittelt anhand der Bestimmungen des betreffenden Anschlussvertrags oder einer anschliessend erfolgten Vereinbarung, ob die Betroffenen an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen sind oder ob sie bei der Stiftung verbleiben. In letzterem Fall legt der Stiftungsrat auch die entsprechenden Bedingungen fest.
4. Bei der Ermittlung des kollektiven Anspruchs wird der Umfang der Beiträge des austretenden Kollektivs an die Bildung der technischen Rückstellungen sowie der Schwankungsreserve berücksichtigt. Der Anspruch auf die Schwankungsreserve wird proportional zum Anteil der übertragenen Vorsorgekapitalien am gesamten Vorsorgekapital festgelegt. Kürzungen dieses Anspruchs sind möglich, wenn das austretende Kollektiv in geringerem Ausmass an die Bildung der technischen Rückstellungen und der Schwankungsreserve beigetragen hat oder wenn es durch seinen Austritt eine Erhöhung (relativer Wert) der Rückstellungen zugunsten des verbleibenden Kollektivs verursacht hat. Eine solche Erhöhung kann erforderlich sein, wenn sich die demographische Lage verschlechtert oder wenn auf eine Übertragung der Rentenbezüger verzichtet wird und diese somit bei der Stiftung verbleiben. Der Entscheid, ob eine derartige Erhöhung erforderlich ist, ist durch den zuständigen Experten für die berufliche Vorsorge zu validieren.

#### **Art. 7 – Kollektiver oder individueller Anspruch im Rahmen einer Teilliquidation**

1. Bei einem individuellen Austritt entsteht ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Bei einem kollektiven Austritt kann sich der Anspruch individuell oder kollektiv gestalten.
2. Bei einem kollektiven Austritt besteht neben dem individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Schwankungsreserve. Der Anspruch auf die technischen Rückstellungen beschränkt sich auf Fälle, in denen auch die versicherungstechnischen Risiken übertragen werden.
3. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Versicherte (aktive Versicherte sowie gegebenenfalls Rentenbezüger), d. h. mindestens 20% der von der Teilliquidation betroffenen Versicherten, in jedem Fall aber mindestens 3 Personen bei einem Personalbestand von unter 50 Personen, gemeinsam als Gruppe an ein und dieselbe Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Sonstige Austritte gelten als individuelle Austritte, mit denen kein Anspruch auf technische Rückstellungen bzw. einen Anteil an der Schwankungsreserve verbunden ist.
5. Der kollektive Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Schwankungsreserve erlischt, wenn das austretende Kollektiv die Ursache für die Teilliquidation der Stiftung darstellt.

#### **Art. 8 – Grundlagen**

1. Als Grundlagen zur Berechnung der freien Mittel bzw. der technischen Unterdeckung sowie eines allfälligen kollektiven Anspruchs auf die technischen Rückstellungen und die Schwankungsreserve dienen:
  - die Jahresrechnung der Stiftung per 31. Dezember des unmittelbaren Vorjahres der Teilliquidation in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26.
  - die versicherungstechnische Bilanz per 31. Dezember des unmittelbaren



- Vorjahres der Teilliquidation einschliesslich der Angabe des Deckungsgrads in Übereinstimmung mit Artikel 44 BVV2 sowie
- der Teilliquidationsbericht des für die Stiftung zuständigen Experten für die berufliche Vorsorge.
2. Ein Anspruch auf freie Mittel besteht nicht, sofern die durch den Stiftungsrat festgelegten technischen Rückstellungen und die Schwankungsreserve noch nicht vollständig gebildet wurden.
  3. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation sind vor der Verteilung der freien Mittel bzw. der Zuweisung der Unterdeckung zu berücksichtigen.

#### Art. 9 – Verteilplan für die freien Mittel

1. Die Ermittlung der individuellen Anteile an den freien Mitteln erfolgt schrittweise unter Berücksichtigung folgender Grundsätze: Gleichbehandlung, Treu und Glauben sowie Verhältnismässigkeit. Die Bestände der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger werden in einen verbleibenden Bestand (Versicherte, die bei der Stiftung verbleiben) und einen ausscheidenden Bestand (Versicherte, die aus der Stiftung austreten) geteilt. Anschliessend werden die freien Mittel proportional zu den Deckungskapitalien der aktiven Versicherten und denjenigen der verbleibenden Rentenbezüger sowie der austretenden Versicherten verteilt; die individuelle Aufteilung der freien Mittel unter den austretenden Versicherten erfolgt nach dem durch den Stiftungsrat erarbeiteten Verteilplan und beruht in erster Linie auf dem Umfang der individuellen Vorsorgekapitalien; für die verbleibenden Versicherten werden die freien Mittel ohne Verteilung beibehalten; sie stehen dem Stiftungsrat nach wie vor zur Verfügung.
2. Zur Ermittlung der kollektiven Anteile an den freien Mitteln bzw. den Rückstellungen und der Schwankungsreserve werden sämtliche technischen Rückstellungen sowie die

Schwankungsreserve aufgelöst. Die Bestände der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger werden anschliessend in einen verbleibenden Bestand (Versicherte, die bei der Stiftung verbleiben) und einen ausscheidenden Bestand (Versicherte, die kollektiv aus der Stiftung austreten) geteilt. Die erforderlichen technischen Rückstellungen werden ermittelt und separat auf die verbleibenden bzw. austretenden Versicherten aufgeteilt. Hierbei kommen die im Reglement zu den versicherungstechnischen Passiven festgelegten Methoden zur Anwendung. Der Anteil an der Schwankungsreserve wird pro rata zu den Vorsorgekapitalien der austretenden Versicherten berechnet.

3. Einkäufe, Eintrittsleistungen, WEF-Vorbezüge und Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen sowie Einlagen und Abflüsse infolge Scheidung, welche 12 Monate vor dem Datum der Teilliquidation erfolgt sind, werden nicht berücksichtigt.
4. Falls die Teilliquidation einen Austritt von Rentenbezügern zur Folge hat, werden allfällige Aufstockungen des entsprechenden Deckungskapitals zur Ermöglichung ihrer Übertragung an die zukünftige Vorsorgeeinrichtung von ihren Ansprüchen auf freie Mittel abgezogen.

#### Art. 10 – Zuweisung einer technischen Unterdeckung

1. Sofern eine technische Unterdeckung vorliegt, werden die individuellen Austrittsleistungen – bei einem Austritt von Rentenbezügern ist dies das entsprechende individuelle Deckungskapital – proportional zur technischen Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV2 gekürzt. Absatz 6 unten bleibt vorbehalten.
2. Das Mindestaltersguthaben gemäss Artikel 15 BVG sowie die laufenden Renten bei einem Austritt von Rentenbezügern sind in jedem Fall gewährleistet.

3. Bei einer Unterdeckung wird der allfällige kollektive Anspruch auf eine proportionale Beteiligung an den technischen Rückstellungen einschliesslich allfälliger «zuzuweisender freier Mittel der Arbeitgeber» in erster Linie – bei Bedarf – zur Kompensation der Kürzung von Freizügigkeitsleistungen zugunsten der austretenden Mitarbeitenden verwendet. Für die verbleibenden Mitarbeitenden wird der Anteil an der Unterdeckung nach wie vor bei der Stiftung verbucht; es erfolgt keine individuelle Zuschreibung.
4. Sofern wahrscheinlich oder offensichtlich eine technische Unterdeckung vorliegt und in einem Protokoll festgehalten ist, ist der Stiftungsrat ermächtigt, die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch vorab zu kürzen, sofern eine der Bedingungen für eine Teilliquidation mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in nächster Zukunft erfüllt ist. Die provisorische Kürzung gilt ausschliesslich für diejenigen Versicherten, die von der Teilliquidation betroffen sein dürften. Nach dem Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt der Stiftungsrat eine definitive Abrechnung und nimmt die Auszahlung allfälliger Differenzbeträge zuzüglich Zinsen (Art. 15 BVG) und Verzugszinsen (Art. 7 FZG) vor.
5. Wenn eine Austrittsleistung bereits ungekürzt überwiesen wurde, hat der/die Versicherte den zu viel bezogenen Betrag zurückzuerstatten.
6. Der Stiftungsrat kann auf Grundlage des Teilliquidationsberichts des zuständigen Experten für die berufliche Vorsorge auf eine Kürzung verzichten, wenn der Deckungsgrad mindestens 95% beträgt und nach Auszahlung der ungekürzten Freizügigkeitsleistungen nicht in bedeutendem Ausmass zurückgeht.
7. Der Stiftungsrat ermittelt, ob eine der genannten Bedingungen vorliegt, ferner leitet er das Teilliquidationsverfahren. Er erstellt die Teilliquidationsbilanz und den Verteilplan zwecks Einreichung bei der Aufsichtsbehörde.
8. Der Stiftungsrat informiert die Versicherten und die Rentenbezüger zu gegebener Zeit und umfassend über die Teilliquidation. Die Verbreitung dieser Informationen erfolgt über die durch den Stiftungsrat als angemessen eingestuften Kanäle.
9. Der Stiftungsrat informiert die Versicherten und die Rentenbezüger, dass sie die Teilliquidationsbilanz und den Verteilplan am Sitz der Stiftung einsehen können. Diese Unterlagen sind während 30 Tagen ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung des Stiftungsrats dort aufgelegt.
10. Innerhalb der genannten Frist können die Versicherten und die Rentenbezüger ihre Anmerkungen und Beobachtungen zum Verteilplan dem Stiftungsrat schriftlich einreichen. Im Falle von Anfechtungen antwortet der Stiftungsrat den Absendern schriftlich. Falls eine Anfechtung akzeptiert wird, werden der Verteilplan und das Verfahren entsprechend angepasst. Falls keine Anfechtungen erfolgen oder diese durch den Stiftungsrat beigelegt wurden, tritt die Teilliquidation zum Ende der entsprechenden Frist in Kraft.
11. Die Versicherten und die Rentenbezüger sind zudem berechtigt, innerhalb der genannten 30-Tage-Frist eine Überprüfung der Bedingungen, des Verfahrens und des Verteilplans seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege zu leiten und diese um eine Entscheidung zu ersuchen.
12. Gegen einen solchen Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde kann innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung beim Bundesverwaltungsgericht gemäss Artikel 74 BVG Rekurs eingelegt werden. Ein Rekurs gegen den Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des zuständigen Gerichtshofs des Bundesverwaltungsgerichts oder der

Instruktionsrichter dies von Amtes wegen bzw. auf Antrag der rekurrierenden Person entscheidet. Falls keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, hat der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur Auswirkungen zugunsten bzw. zulasten der rekurrierenden Person.

13. Sofern keine Anfechtung bzw. kein Rekurs erfolgen, gilt dies als Einverständnis der Angeschlossenen mit dem Verteilplan und seiner Umsetzung. Diese Personenkreise werden entsprechend informiert.

#### **Art. 11 – Verpflichtung des Arbeitgebers**

1. Der Arbeitgeber meldet jeglichen Personalabbau bzw. jegliche Umstrukturierung, die gegebenenfalls eine Teilliquidation nach sich ziehen, umgehend. Er hat dem Stiftungsrat sämtliche erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.
2. Der Stiftungsrat behandelt sämtliche derartigen Informationen streng vertraulich.

#### **Art. 12 – Umsetzungsbestimmungen**

1. Der Stiftungsrat setzt den Verteilplan um. Im Falle einer Anfechtung oder eines Rekurses, bei denen keine aufschiebende Wirkung beantragt bzw. eine aufschiebende Wirkung abgelehnt wurde, kann der Plan teilweise vorzeitig umgesetzt werden.
2. Die individuelle Übertragung der freien Mittel erfolgt grundsätzlich:
  - a) für die aktiven Versicherten in Form einer Ergänzung der ihnen zustehenden Freizügigkeitsleistung; es gelten die Bestimmungen von Artikel 3 bis 5 FZG;

- b) für die Rentenbezüger in Form einer Barauszahlung bzw. einer Rentenerhöhung. Der Stiftungsrat entscheidet über die Form der Übertragung.


3. Der Stiftungsrat legt die Art der allfälligen Vermögensübertragung allgemein gemäss den Vorschriften des Fusionsgesetzes bzw. in Einzelfällen gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (OR) fest.
4. Bei einer kollektiven Übertragung der Ansprüche auf freie Mittel sowie auf technische Rückstellungen und auf die Schwankungsreserve an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen ist ein entsprechender Übertragungsvertrag zwischen den beiden Vorsorgeeinrichtungen abzuschliessen.
5. Die Revisionsstelle überprüft in jedem Fall die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation und erteilt eine entsprechende Bestätigung.

#### **Art. 13 – Schlussbestimmungen**

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements wurden am 25. Mai 2020 durch den Stiftungsrat verabschiedet und am 12. März 2021 formell durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Kantons Genf genehmigt. Das vorliegende Reglement ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten.
2. Es ersetzt das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Reglement.
3. Anpassungen aufgrund von Entscheidungen des Stiftungsrats sind mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit möglich.
4. Dieses Reglement wird sämtlichen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

5. Falls dieses Reglement teilweise oder vollumfänglich in andere Sprachen übersetzt wird, ist die französische Fassung massgeblich für seine Auslegung und Anwendung.

Für den Stiftungsrat



Claude Roch  
Präsident



Robert Fiechter  
Vizepräsident